

Siegburger Termine

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag, 11.30 Uhr

Mitgliederausstellung
Pumpwerk, Bonner Straße 65
bis Fr., 31.8.2012

Christof Kozak Malerei
Rathaus, 1. Etage
Nogenter Platz 10
bis Fr., 31.8.2012

Open-Air "Siegburg live"
11.7. Meller
18.7. Special Guest Band
25.7. Super Liquid
1.8. Masterrock
8.8. Mad Farmers
15.8. Hörgerät
Marktplatz
Jeden Mittwoch , 19 Uhr

Zipora Rafaelov (Installation)
So., 8.7.2012, 11.30 Uhr
Vernissage
Stadtmuseum, Markt 46
bis So., 26.8.2012

15 Jahre Sommerakademie "Michaelsberg"
www.jungesforumkunst.de
Kunst- und Ausstellungshalle
Luisenstraße 80
Sa., 28.7., 18 Uhr, Abschluss-
fest
bis Fr., 27.7.2012

Take 2 Live
Casbah, Markt 35
Do., 12.7.2012, 20 Uhr

PlentyFourty - Soul und Blues at it's best!
Casbah, Markt 35
Do., 19.7.2012, 20 Uhr

Big Band "Knapp Daneben"
Casbah, Markt 35
Do., 26.7.2012, 20 Uhr

VHS-Kino "Pina 3D"
Cineplex, Europaplatz
Do., 2.8.2012, 17.30 Uhr

Siegtal Festival Sommer in der Stadt
Innenstadt
Sa. 4.8.2012, ganztags

VHS-Kino "Pina 3D"
Cineplex, Europaplatz
So., 5.8.2012, 11.30 Uhr

Fuchs am Sonntag Barbara Teuber liest aus Thomas Wolfe
"Schau heimwärts, Engel!"
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 5.8.2012, 11 Uhr

Bunt ist meine Lieblingsfarbe
Ausstellung der GEDOK
Bonn/Rhein-Sieg
Vernissage 7.8., 19.30 Uhr,
Stadtmuseum, Markt 46
Di., 7.8. bis So., 26.8.2012

Yoyo Feliz
Casbah, Markt 35
Do., 9.8. 2012, 20 Uhr

Afrika - die Sinne, der Rhythmus, die Sprache der Trommel
Weitere Informationen:
www.jungesforumkunst.de
Kunst- und Ausstellungshalle,
Luisenstraße 80
Fr., 10.8. bis So., 12.8.2012

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 13

Nr. 21

11. Juli 2012



Nachtragssatzung vom 21.6.2012 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW Seite 685), § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2975) sowie § 23 des Gesetzes zur Bildung und Förderung von Kindern KiBiZ) vom 25.10.2007 (GV NRW Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW Seite 377), und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2012 nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Änderung der Elternbeitragstabelle

Die als Anlage 1 zur Satzung gehörende Elternbeitragstabelle wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren wird in der Einkommensstufe 5 die Zahl "170 Euro" durch die Zahl "180 Euro" und die Zahl "175 Euro" durch die Zahl "185 Euro" und die Zahl "270 Euro" durch die Zahl "280 Euro" und in der Einkommensstabelle in der Einkommensstufe 0 die Zahl „15.000 Euro“ durch die Zahl „20.000 Euro“ ersetzt.

In der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren wird in der Einkommensstufe 5 die Zahl

Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.2.2012 (GV NRW S. 97), dem Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11S.38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2012 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“/14 Uhr-Betreuung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Siegburg beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Gebühren für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ (Elternbeiträge) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine „Offene Ganztagschule“ oder eine „Schule von acht bis eins“ besucht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der beiden Betreuungsangebote.
3. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
5. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist und eine Teilnahme an dem Angebot, insbesondere aus pädagogischen Gründen, sinnvoll erscheint.

§ 2

Beitragshöhe

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern nach § 1 Abs. 4 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 der ersten Einkommensgruppe an.
4. Ist die Zahlung des Elternbeitrags für die Erziehungsberechtigten unbillig und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete (z. B. Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit oder Jugendamt) aus, so kann von der Einziehung des Elternbeitrages im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorläufig oder endgültig abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten mit eingehender Begründung schriftlich dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg vorzulegen.

§ 3

Einkommensermittlung

1. Bei der Erstaufnahme eines Kindes in die „Offene Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ bzw. auf Verlangen zum Zwecke einer erneuten Einkommensüberprüfung haben die Eltern dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 der Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag so lange zu leisten, bis nachvollziehbare Angaben oder Nachweise vorliegen. Für Pflegeeltern, die gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, gilt Satz 1 analog.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist analog § 10 BEEG zu berücksichtigen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

“235 Euro“ durch die Zahl “245 Euro“, die Zahl “240 Euro“ durch die Zahl “250 Euro“ und die Zahl “370 Euro“ durch die Zahl “380 Euro“ und in der Einkommensstabelle in der Einkommensstufe 0 die Zahl „15.000 Euro“ durch die Zahl „20.000 Euro“ ersetzt

Die in der Anlage nachrichtlich erfasste Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 21.6.2012, Franz Huhn, Bürgermeister

4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem Absatz 2 ermittelten Einkommen abziehen.

§ 4

Umfang und Dauer der Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge für die „Offene Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ erfolgt durch Bescheid des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Beitragszeitraum für die „Offene Ganztagschule“ ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Kreisstadt Siegburg und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die „Offene Ganztagschule“ oder „Schule von acht bis eins“ aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
3. Die Beiträge für die „Offenen Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ werden in zwölf monatlichen Raten fällig und sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Siegburg zu zahlen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“, „Schule von acht bis eins“ oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

„Offene Ganztagschule“ (OGS)

Einkommensstufen	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
0 a	bis 9.000 Euro	23,40 Euro
0 b	bis 15.000 Euro	52,65 Euro
1	bis 25.000 Euro	70,20 Euro
2	bis 37.000 Euro	93,60 Euro
3	bis 50.000 Euro	117,00 Euro
4	bis 62.000 Euro	130,00 Euro
5	über 62.000 Euro	150,00 Euro

„Schule von acht bis eins“ (14 Uhr-Betreuung)

Einkommensstufen	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
0	bis 15.000 Euro	18,75 Euro
1	bis 25.000 Euro	28,50 Euro
2	bis 37.000 Euro	47,25 Euro
3	bis 50.000 Euro	76,50 Euro
4	über 50.000 Euro	114,75 Euro

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 21.6.2012, Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.